

<b>ZFA</b> Zwischenprüfung 2012	<b>1280 Medientechnologie Siebdruck</b>
<b>Einheitliche Prüfungsaufgaben in den Druck- und Papierberufen</b> gemäß § 40 BBiG und § 34 HwO	

## Hinweise für die Kammer und den Prüfungsausschuss

Jeder Prüfungsaufgabensatz besteht aus folgenden Unterlagen:

### **Prüfungsbereich 1: Arbeitsplanung (Schriftliche Aufgaben – 2 Stunden)**

Der Prüfungsbereich Arbeitplanung wird schriftlich abgeprüft. Neben den fachspezifischen Aufgaben kommen auch berufsspezifische Berechnungen vor.

- 1 1 Aufgabenbogen für Prüfungsbereich 1 (15 Aufgaben)  
„Arbeitsplanung“ \*\*

### **Prüfungsbereich 2: Siebdrucktechnik (Praktische Aufgaben – 5 Stunden)**

#### **Prüfungsstück mit praxisüblicher Dokumentation**

Im Prüfungsbereich Siebdrucktechnik ist ein Prüfungsstück anzufertigen. Dies bedeutet, dass nur das Ergebnis zu bewerten ist und nicht, wie bei einer Arbeitsprobe, auch der Weg, auf dem der Prüfling zu dem Ergebnis gekommen ist. Deshalb ist eine Aufsichtsführung durch den Prüfungsausschuss auch nicht zwingend vorgeschrieben. Gleichwohl können die örtlichen Prüfungsausschüsse diese in eigenem Ermessen durchführen.

Der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen und sein Arbeiten mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren.

- 1 1 Bewertungsbogen (gilt auch für Prüfungsbereich 1)\*
- 2 1 Ausführungs- und Zeitbescheinigung\*
- 3 1 Aufgabenblatt für den Prüfungsbereich 2 „Anfertigen eines Prüfungsstücks“
- 3.1 1 Aufgabenblatt „Anlage 1“
- 4 1 Arbeitsblatt Dokumentation „Anlage 2“ 1)

**Achtung:** Für den Arbeitsschritt „Vorstufe“ muss die Datei „Medienmacher“ von der ZFA-Website unter [„www.zfamedien.de/ausbildung/mt\\_siebdruck/pruefungen“](http://www.zfamedien.de/ausbildung/mt_siebdruck/pruefungen) heruntergeladen werden. Die Datei ist laut Anlage 1 in die Prüfungsarbeit einzuarbeiten.

#### **1) Hinweis Dokumentation:**

Die Dokumentation ist Bestandteil der praktischen Prüfung. Sie soll Zeitangaben, wesentliche Arbeitsschritte und die Prüfungsbedingungen des einzelnen Prüflings dokumentieren, damit die Prüfungsausschüsse zu einer gerechten Notenfindung bei der Prüfungsbewertung der einzelnen Druckarbeit kommen. Sie soll keinesfalls aus Fachbüchern etc. abgeschrieben werden.

Eine Dokumentation kann sowohl prozessvorbereitend, -begleitend als auch -nachbereitend sein. In welcher Weise die Dokumentation verlangt wird, kann der Prüfungsausschuss vor Ort festlegen.

Außerdem soll die Dokumentation aufweisen, ob der Prüfling über die Kompetenz verfügt, sich im Rahmen seiner Tätigkeit schriftlich auszudrücken.

Empfehlenswert ist, diesen Prüfungsteil mit der Druckvorstufe und dem Farbmischen zentral durchzuführen.

Empfehlung des ZFA zur Bewertung der Dokumentation:

90 Punkte für Inhalt, 10 Punkte für schriftliche Kompetenz.

\* Diese Unterlagen sind nur für den Prüfungsausschuss bestimmt.  
Außerdem erhält der Prüfungsausschuss Lösungsblätter für den Prüfungsbereich 1.  
Diese Lösungsblätter sind dem Lösungsheft zu entnehmen.

\*\*Ein Taschenrechner wird vorausgesetzt.